

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kobayashimaru – Moving Images VR**I. Allgemeine Bestimmungen****1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Vertragsverhältnisse des Kunden mit der Kobayashimaru – Moving Images–Moving Images genannt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Mit der Auftragsbestätigung oder dem Abschluss des Mietvertrages erkennen die Kunden die Geltung der AGB an. Die AGB gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse mit den Kunden. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Reihenfolge / Kündigungserklärungen

2.1 Die Allgemeinen Bestimmungen gem. Ziff. I. gelten für alle Verträge, die Besonderen Bedingungen jeweils für die entsprechenden besonderen Leistungen. Sofern es zu Widersprüchen in den einzelnen Abschnitten kommen sollte, so gehen immer Regelungen in den Besonderen Bestimmungen den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen vor.

2.2 Sofern Kobayashimaru – Moving Images oder der Kunde einen Vertragsteil (Ziff. II, Ziff. III oder Ziff. IV.) aus welchen Gründen auch immer kündigt, so gilt die ausgesprochene Kündigung im Zweifel für alle Vertragsteile bzw. den ganzen Vertrag.

3. Vertragsabschluss und Stornierungen

3.1 Die Angebote von Kobayashimaru – Moving Images sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Unterschrift des Vertrages zustande.

3.2. Bei einer Stornierung seitens des Auftraggebers bis sechs Wochen vor Produktionsbeginn werden 25%, bis 3 Wochen vorher 50%, danach 75% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt. Eine Stornierung bedarf der Schriftform. Als Produktionsbeginn gilt die erstmalige Abreise zu einem Produktionsort im Zusammenhang mit der gebuchten Produktion ab Firmensitz Ludwigsburg.

4. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug / Zurückbehaltung, Aufrechnung / Transportkosten

4.1 Sämtliche Preise verstehen sich immer zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Sofern im Angebot/Auftragsbestätigung von Kobayashimaru – Moving Images nichts anderes angegeben, sind Rechnungen von Kobayashimaru – Moving Images sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

4.3 Der Zahlungsverzug des Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für jede Mahnung darf Kobayashimaru – Moving Images eine Pauschale von EUR 5,00 verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass tatsächlich kein solcher oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

4.4 Der Kunde kann nicht wegen etwaige Gegenforderungen seine Leistung verweigern oder sie zurückbehalten oder mit etwaigen Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4.5 Transportkosten trägt, sofern sie anfallen, stets der Kunde.

5. Haftung von Kobayashimaru – Moving Images

5.1 Bei Vertragsverletzungen durch Kobayashimaru – Moving Images haftet Kobayashimaru – Moving Images für Schäden des Kunden, sofern diese von Angestellten, freien Mitarbeitern oder sonstigen von Kobayashimaru – Moving Images beauftragten Personen bei der Durchführung des Vertrages verursacht werden.

5.2. Für schuldhafte Vertragsverletzungen haftet Kobayashimaru – Moving Images im kaufmännischen Verkehr begrenzt auf die Höhe der Haftpflichtversicherung von Kobayashimaru – Moving Images in Höhe von EUR 350 bei Sachschäden, sowie EUR 500 bei Personenschäden, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vor.

5.3 Soweit aufgrund obiger Vereinbarungen die Haftung von Kobayashimaru – Moving Images beschränkt ist, gilt dies auch für außervertragliche Ansprüche.

6. Eigenwerbung von Kobayashimaru – Moving Images

Kobayashimaru – Moving Images ist es stets gestattet, mit dem Namen und/oder dem Logo und/oder mit für den Kunden geschützten Marken Eigenwerbung zu betreiben.

7. Vorsteuerabzugsberechtigung des Kunden

Der Kunde sichert zu, dass er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Sollte während der Dauer des Vertragsverhältnisses die Vorsteuerabzugsberechtigung des Kunden entfallen, so muss der Kunde Kobayashimaru hiervon unverzüglich unterrichten. Der Wegfall der Vorsteuerabzugsberechtigung des Kunden ist stets ein Grund zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund im Sinne der nachfolgenden Ziff. II.8.2, III.8.2. und IV.

8. Sonstiges

8.1 Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

8.2 Die Vertragssprache ist deutsch. Auch wenn der Vertragstext in eine andere Sprache übersetzt werden sollte, bleibt der deutsche Vertragstext verbindlich.

8.3 Ergänzend gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des CISG.

8.4 Erfüllungsort ist Deutschland. Die Parteien vereinbaren, sofern zulässig, als Gerichtsstand Ludwigsburg bzw. bei Streitigkeiten, die bei einem Landgericht anhängig zu machen sind, das LG Stuttgart.

8.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall tritt an Stelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung, die den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt bei einer Vertragslücke.

II. Besondere Bestimmungen für die Vermietung des Studios

Soweit im Angebot/Auftragsbestätigung/Mietvertrag explizit nichts anderes geregelt ist, gilt für die Vermietung des Studios durch Kobayashimaru an den Kunden folgendes:

1. Untermiete / Kautio n / Strom

1.1 Kobayashimaru untervermietet das Studio dem Kunden zur Durchführung einer Medienproduktion.

1.2 Der Kunde hat das Studio vor Anmietung besichtigt. Ihm sind daher die Ausstattung und die Maße bekannt. Es obliegt ausschließlich dem Kunden zu überprüfen, ob die von ihm geplante Medienproduktion im Studio durchgeführt werden kann.

1.3 Der Untermietzeitraum richtet sich nach den Angaben im Angebot/Auftragsbestätigung/Mietvertrag. Sofern keine Untermiete vereinbart wurde, richtet sich die Höhe der Untermiete nach der allgemeinen Preisliste von Kobayashimaru.

1.4 Wird nach Ablauf der Untermietzeit der Gebrauch vom Kunden fortgesetzt, so verlängert sich auch ohne Widerspruch von Kobayashimaru der Untermietvertrag nicht.

1.5 Für die Nutzung des Studios hat der Kunde bei Kobayashimaru eine Kautio n in Höhe von X% der vereinbarten Untermiete zu hinterlegen.

1.6 Zusätzlich zur Untermiete hat der Kunde den verbrauchten Strom zu bezahlen. Die entsprechenden Kosten werden nach Ende in Rechnung gestellt. Der dann in Rechnung gestellte Betrag ist vom Kunden spätestens 7 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

2. Nutzungszeitraum

2.1 Die Regelmietzeit beträgt am Tag 8 Stunden in der Zeit von 10 – 18 Uhr. Zeitliche Überschreitungen der Tagesmietzeit werden dem Kunde gemäß Preisliste berechnet.

2.2 An Wochenenden bzw. Feiertagen ist eine Nutzung des Studios nicht gestattet.

3. Nutzung der Räume

3.1 Die Räume dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Termine für Beginn und Beendigung der Produktion einzuhalten. Ein Anspruch auf weitere Überlassung bei Terminüberschreitung besteht nicht.

3.2 Dem Kunden ist es untersagt, im Studio Inhalte aufzunehmen, zu verarbeiten und/oder zu verbreiten, die entweder gesetzlich verboten sind oder die Pornographie im Sinne des § 184 Strafgesetzbuch darstellen.

3.3 Der Kunde hat das Studio pfleglich zu behandeln und dabei größtmögliche Sorgfalt anzuwenden.

4. Übergabe der Räume / Verkehrssicherungspflicht / Hausrecht

4.1 Rechtzeitig vor Mietbeginn erfolgt die Übergabe der Räume für den Untermietzeitraum. Die Parteien fertigen ein Übergabeprotokoll an, in dem bereits bestehende Beschädigungen und/oder Mängel festgehalten werden.

4.2 Der Kunde übernimmt ab dem Zeitpunkt der Übergabe die Verkehrssicherungspflicht für die untervermieteten Räume mit Ausnahme der Außenflächen.

4.3 Während der Dauer der Untermiete verbleibt das Hausrecht bei Kobayashimaru. Kobayashimaru hat jederzeit die Möglichkeit, das Studio zu betreten. Anordnungen von Kobayashimaru bei der Ausübung des Hausrechts sind Folge zu leisten.

5. Um- und Einbauten

Bauliche Veränderungen durch den Kunden, insbesondere Um- und Einbauten sowie Installationen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kobayashimaru vorgenommen werden. Spätestens bei Ende des Untermietzeitraums hat der Kunde den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

6. Rückgabe

6.1 Dem Kunden ist bekannt, dass Kobayashimaru das Studio im Anschluss an den Untermietzeitraum an einen Dritten weiter untervermietet hat. Die vereinbarten Rückgabetermine sind damit absolute Fixtermine.

6.2 Mit Ablauf des Untermietzeitraums hat der Kunde das Studio an Kobayashimaru besenrein und so zu übergeben, wie er es erhalten hat. Ziff. II.5. Satz 2 bleibt unberührt.

6.3 Im Falle einer nicht rechtzeitigen Rückgabe kann Kobayashimaru für den überschrittenen Zeitraum pro Tag den zuvor vereinbarten Untermietzins pro Tag verlangen. Das Recht von Kobayashimaru, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Die vorstehend gem. Satz 1 vereinbarte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

7. Haftung des Kunden

7.1 Der Kunde haftet für von ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden am Studio, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

7.2 Anfallende Fremdkosten für die Reparatur von übermäßiger Abnutzung, z.B. Bodenreparatur, Strom-, Leuchtmittlersatz-, entstehende Malerarbeiten nach zu starkem Abrieb, sind vom Kunden zu ersetzen, ohne dass Kobayashimaru dem Kunden eine Frist zur Selbstvornahme setzen muss. Entsprechendes gilt in Fällen, in den der Kunde seiner Verpflichtung zum Rückbau gem. Ziff. II.5. Satz 2 nicht nachgekommen ist.

8. Einbringung von eigenen Sachen des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, bei Einbringung eigener oder fremder Sachen in das Studio dafür Sorge zu tragen, dass diese eingebrachten Sachen gültige BGV-Prüfplaketten haben und daher alle erforderlichen Sicherheitsstandards erfüllt sind.

9. Kündigung

9.1 Während des Untermietzeitraums ist eine ordentliche Kündigung beider Parteien ausgeschlossen.

9.2 Unbenommen bleibt es jeder Partei, den Untermietvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund für Kobayashimaru liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Studios entgegen Ziff. II.3.1 und Ziff. II.3.2 nutzt und/oder mit einer Zahlung einer Untermiete länger als 5 Tage im Verzug ist und/oder Um- oder Einbauten oder Installationen entgegen Ziff. II.5. vornimmt.

9.3. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

III. Besondere Bestimmungen für die Vermietung von Sachen

Soweit im Angebot/Auftragsbestätigung/Mietvertrag explizit nichts anderes geregelt ist, gilt für die Vermietung von Sachen durch Kobayashimaru an den Kunden folgendes:

1. Miete / Kautions

1.1 Kobayashimaru vermietet dem Kunden die im Angebot/Auftragsbestätigung/Mietvertrag aufgelisteten Sachen zur Durchführung einer Medienproduktion.

1.2 Der Kunde hat die angemieteten Sachen bei Kobayashimaru abzuholen. Spätestens bei Abholung hat er eine Kautions über 10% des Neupreises, mindestens jedoch 200,- EUR für jede vermietete Sache, zu hinterlegen.

2. Miete / Mietzeit

2.1 Die Miete für die Überlassung der Sachen samt Zubehör bestimmt sich, soweit individuell nichts anderes vereinbart, nach den bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten von Kobayashimaru. Für Sachen, die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehöreile auf Wunsch des Kunden nicht mit geliefert werden.

2.2 Der Mietzeitraum richtet sich nach den Angaben im Angebot/Auftragsbestätigung/Mietvertrag. Die Mietzeit wird berechnet von dem Zeitpunkt an, für den die Sachen verbindlich bestellt sind, bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer.

2.3 Der Mietzins richtet sich nach der Dauer der Mietzeit und wird nach Tagessätzen berechnet. Hiervon sind auch Samstage, Sonn- und Feiertage umfasst. Die Minimalmietzeit beträgt einen Tag (24 Stunden). Wird die vermietete Sache vor Ablauf von 24 Stunden zurückgegeben, wird als Miete ein voller Tagessatz berechnet. Der Transport gilt als Mietzeit.

2.4 Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sachen vom Kunden fortgesetzt, so verlängert sich auch ohne Widerspruch von Kobayashimaru der Mietvertrag nicht.

3. Nutzung der Sachen / Übergabe

3.1 Die vermieteten Sachen dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

3.2 Die Sachen bleiben alleiniges Eigentum von Kobayashimaru. Jede Überlassung der vermieteten Sachen an Dritte – sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich – ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Kobayashimaru unzulässig.

3.3 Die vermieteten Sachen dürfen nur in Deutschland benutzt werden.

3.4 Die Parteien vereinbaren rechtzeitig einen Übergabetermin. Der Kunde hat sich bei Übergabe der Sachen von der Vollständigkeit, der einwandfreien Funktionsfähigkeit und dem einwandfreien Zustand der Sachen zu überzeugen. Die Parteien erstellen ein Übergabeprotokoll, in dem Mängel und/oder Schäden der Mietsache zu dokumentieren sind.

4. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache steht dem Kunden nach Ablauf der Mietzeit nicht zu.

5. Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde hat die Mietsache schonend zu behandeln. Eventuelle Hinweise von Kobayashimaru in Bezug auf die Mietsache sind vom Kunden zu beachten.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die vermieteten Sachen vor Beschädigung und Verlust (insbesondere vor Witterungseinflüssen und Diebstahl) zu bewahren. Dies gilt insbesondere zwischen den Aufbau-, Proben-, Produktions- und Abbauzeiten.

5.3 Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel oder ein Schaden oder ein Verlust der gemieteten Sache, so hat der Kunde Kobayashimaru unverzüglich Anzeige zu machen. Reparatureingriffe durch den Kunden selbst sind in keinem Fall gestattet. Erforderliche Reparaturen werden ausschließlich durch Kobayashimaru veranlasst bzw. vorgenommen.

5.4 Der Kunde hat die Eignung des Aufbauortes für die aufzustellenden Mietsachen sicherzustellen. Die Sachen dürfen nur von fachkundigem Personal bedient werden.

6. Rückgabe

6.1 Dem Kunden ist bekannt, dass Kobayashimaru die vermieteten Sachen im Anschluss an den Mietzeitraum an einen Dritten weiter vermietet hat. Die vereinbarten Rückgabetermine sind damit absolute Fixtermine.

6.2 Mit Ablauf des Mietzeitraums hat der Kunde die Sachen an Kobayashimaru so zu übergeben, wie er sie erhalten hat.

6.3 Im Falle einer nicht rechtzeitigen Rückgabe kann Kobayashimaru für den überschrittenen Zeitraum pro Tag den zuvor vereinbarten Mietzins pro Tag verlangen. Das Recht von Kobayashimaru, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Die vorstehend gem. Satz 1 vereinbarte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

6.4 Werden an vermieteten Sachen Hinweisschilder, Siegel oder Aufkleber entfernt oder beschädigt, berechnet Kobayashimaru dem Mieter hierfür eine Pauschale in Höhe von EUR 10,00 zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer pro entfernten oder beschädigten Hinweisschild, Siegel oder Aufkleber. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass tatsächlich kein solcher oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

7. Haftung des Kunden

7.1 Der Kunde haftet gegenüber Kobayashimaru nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Der Kunde haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietsache (insbesondere Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung der Mietsache während der Benutzung und Abhandenkommen der Mietsache), auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Haftungszeitraum ist der Transportbeginn bis zur Rückgabe der Mietsache. Dies gilt nicht, soweit der Schaden an der Mietsache von Kobayashimaru zu vertreten ist.

7.3 Die Haftung gemäß vorstehendem Absatz Ziff. III.7.2. ist begrenzt auf den Neuwert der Mietsache. Der Kunde hat diesen zu ersetzen, soweit eine Reparatur der Mietsache unmöglich oder unwirtschaftlich wäre. Eine weitergehende Haftung des Kunden bleibt davon unberührt.

8. Kündigung

8.1 Während des Mietzeitraums ist eine ordentliche Kündigung beider Parteien ausgeschlossen.

8.2 Unbenommen bleibt es jeder Partei, den Mietvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund für Kobayashimaru liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Sachen entgegen Ziff. III.3.1 und Ziff. III.3.2 nutzt und/oder mit einer Zahlung einer Miete länger als 5 Tage im Verzug ist.

8.3. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

IV. Besondere Bestimmungen für die Erbringung von Dienstleistungen und Rechtliche (Stockfootage–Musik Lizenzvereinbarung)

1. Einweisung

Bei Anmietung des Studios erfolgt eine Einweisung in die Studionutzung durch Kobayashimaru. Ohne gesonderte Vereinbarung schuldet Kobayashimaru keine weiteren Dienstleistungen.

2. Zusätzliche Dienstleistungen

2.1 Soweit im Angebot von Kobayashimaru ausgewiesen, erbringt Kobayashimaru weitere Dienstleistungen. Umfang und Preise richten sich, soweit nichts anderes vereinbart, nach den allgemeinen Preislisten von Kobayashimaru.

2.2 Dienstleistungen werden üblicherweise in Tagessätzen abgerechnet. Ein Tagessatz umfasst die Leistungen von Kobayashimaru an einem Werktag in der Zeit von 09.00 – 18.00 Uhr. Wochenendarbeiten und Überstunden sind zusätzlich zu vergüten und mit mind. 15% Zusatzkosten.

3. Studiomanager

Die Dienstleistung des Studiomanagers umfasst die technische Betreuung und Beratung des Kunden vor und während der Produktion des Kunden im Studio, um die optimale Ausnutzung der technischen Kapazität des Studios für die Produktion des Kunden sicherzustellen.

4. Stockfootage Material – Musik , Musikbett , Hintergründe , Musik Effekte, Kompositionen

4.1 Die Verwertung unserer Arbeiten darf nur in dem von uns gestatteten Umfang erfolgen. Unsere Arbeiten enthalten Material, das wir von iStockphoto LP und Shutterstock Music Canada ULC (PremiumBeat) im Rahmen einer Standardlizenz für dieses Projekt erwerben. Bei der Verwertung sind auch die iStock–Lizenzbedingungen zu beachten, insbesondere die Verwendungsbeschränkungen und die Vorgaben zu Quellenangaben und Urhebervermerken (abrufbar unter <http://deutsch.istockphoto.com/legal/license-agreement>) sowie auch des PremiumBeat Music License Agreement (Standard License) zu beachten, insbesondere die Limitations of Use (abrufbar unter http://www.premiumbeat.com/music_license_agreement).

V. Internet– und Energieversorgung

1.1 Kobayashimaru stellt dem Kunden die vom Telekommunikationsanbieter und vom Energieversorger an Kobayashimaru gelieferten Leistungen im gleichen Umfang zur Verfügung, wie vom Telekommunikationsanbieter und Energieversorger an Kobayashimaru geliefert wird.

1.2 Für die Unterbrechung der Internet– und Energieversorgung aufgrund höherer Gewalt hat Kobayashimaru nicht einzustehen.

1.3 Soweit die Haftung des Telekommunikationsanbieters oder Energieversorgers gegenüber Kobayashimaru beschränkt ist und Kobayashimaru die Unterbrechung der Internet– und Energieversorgung nicht selbst zu vertreten hat, gilt diese Beschränkung auch im Verhältnis zwischen Kobayashimaru und dem Kunden.

1.4 Soweit der Telekommunikationsanbieter oder Energieversorger die Unterbrechung der Internet– und Energieversorgung zu vertreten hat und dessen Haftung nicht Kobayashimaru gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, tritt Kobayashimaru seine ihm zustehenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Ansprüche auf Schadens– und/oder Aufwendungsersatz gegen den Telekommunikationsanbieter oder Energieversorger an den Kunden ab. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen Kobayashimaru sind ausgeschlossen.

VI. VIDEOPRODUKTIONEN – LIVE SCHALTUNGEN sowie LIVE-ÜBERTRAGUNGEN

1.1 Urheberrechtsausschluss

Der Auftraggeber haftet dafür, daß er über alle Berechtigungen für die von ihm erteilten Aufträge in Bezug auf Herstellung, Bearbeitung und Vervielfältigung sowie Vorführung von Aufnahmen (Bild und Ton) für wie immer geartete Zwecke, insbesondere gewerblicher Art, verfügt. Weiterhin versichert der Auftraggeber, Verfügungsberechtigter bzw. Lizenznehmer über die erforderlichen Urheber- Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte und/oder im Besitz ausreichender Berechtigungen des Urhebers bzw. Lizenzinhabers zu sein. Der Auftraggeber haftet für alle Ansprüche, die Dritte in Folge der Ausführung des Auftrages an uns stellen sollten und verpflichtet sich, Kobayashimaru Moving Images VR hierfür schaden- und klaglos zu halten.

1.2 Nutzung von Musiken und Fremdmaterialien

Die musikalische Vertonung von Auftragsproduktionen erfolgt unter strikter Nutzung verschiedener zur Verfügung stehender Gema-Freier Musikarchive. Kobayashimaru Moving Images VR verfügt über entsprechende Lizenzdokumente zum Einsatz dieser Musik, hierin inbegriffen ist auch das Nutzungsrecht zur Vertonung der Auftragsproduktionen. Sollte dies in gesonderten Fällen nicht der Fall sein, wird der Auftraggeber während der Angebotsphase entsprechend benachrichtigt. Sofern Kobayashimaru Moving Images VR durch den Auftraggeber explizit zur Nutzung anderer Musiken aufgefordert wird (z.B. durch Überreichung von CDs mit der Bitte diese zur Vertonung zu nutzen) verpflichtet sich der Auftraggeber zur Klärung und Einholung aller nötigen in Zusammenhang mit dieser Musik stehenden Nutzungs- und Lizenzrechte (z.B. Gema, Verlagsrechte etc.). Eine Rechtsberatung seitens Kobayashimaru Moving Images VR wird nicht durchgeführt. Der Auftraggeber bestätigt mit Übergabe der Tonträger die Freistellung des Auftragnehmers von sämtlichen Lizenzierungsvorgängen, insbesondere jedoch ist Kobayashimaru Moving Images VR bei Rechtsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung der Musik freigestellt. Die alleinige Haftung liegt beim Auftraggeber. Kobayashimaru Moving Images VR berät jeden Auftraggeber dahingehend, auf die Nutzung des Gema-freien Musikarchives zurückzugreifen.

1.3 Abnahme

Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Beauftragung zur vollständigen Abnahme des beauftragten Produktes oder der Dienstleistung, sofern diese technisch im Sinne und gemäß der Auftragsbestätigung und des Angebotes durchgeführt wurde. Da es sich bei Medienproduktionen und kreativen Dienstleistungen auch um künstlerische Arbeiten handelt und diese in gewissen Grenzen der künstlerischen Freiheit des Urhebers (und damit dem Auftragnehmer) unterliegen, werden zur Feststellung der Auftragserfüllung oder eventuell berechtigter Mängelforderungen des Auftraggebers lediglich technische Aspekte herangezogen.

Sobald dem Auftraggeber das erstellte Werk erstmals in der vom Auftragnehmer als final angesehenen Fassung präsentiert wird (Vorschau-DVD, persönliche Präsentation oder E-Mail mit Link zur Ansicht) sind dem Auftraggeber vier Wochen Zeit zur Abnahme gegeben. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keinerlei Reaktion des Auftraggebers auf die zur Verfügung gestellte Abnahmeversion des Werkes, gilt die Produktion nach Ablauf der Zeitspanne als abgenommen und wird dem Auftraggeber in der vorgelegten Version zur Verfügung gestellt, sowie die Rechnung gestellt.

Eventuell geäußerte Korrekturwünsche werden nach technischen Möglichkeiten zeitnah und mit der im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung angegebenen maximalen Zeitaufwendung durchgeführt. Wird diese überschritten ist der Auftraggeber berechtigt, zusätzliche Arbeitszeit gesondert zu berechnen. Ebenso gilt, spätestens nach vier Wochen seit Zugang der ersten Abnahmekopie gilt die Produktion als abgeschlossen. Das Durchführen weiterer Korrekturwünsche bedarf dann der gesonderten Absprache und Beauftragung der Vertragsparteien.

1.4 Haftungseinschränkung bei Übergabepunkten

Handelt es sich bei der beauftragten Produktion um medientechnische Aufbauten an einem Veranstaltungsort (z.B. Galaevent, Konferenz, Konzertaufzeichnung, Sportereignis oder vergleichbarem, Produktpräsentationen, Live Streaming, Live Übertragungen) haftet Kobayashimaru Moving Images VR lediglich über die Erfüllung des schriftlichen Auftrags und bis zur maximalen Auftragssumme. Keine Haftung wird übernommen für Kompatibilitätseinschränkungen zwischen eigener Technik und Schnittpunkten mit technischen Aufbauten anderer Dienstleister, Produktionsfirmen oder bereits vorinstallierten Systemen, z.B. des Veranstaltungsortes oder des Auftraggebers. Kobayashimaru Moving Images VR behält sich vor, bei vor Ort auftretenden Problemen, die nicht Bestandteil des Auftrages sind keine eingreifenden Schritte zu unternehmen. Hierzu zählt insbesondere die Bedienung von Gerätschaften aller Art, die nicht in den Auftragsbereich fallen.

Auf Wunsch des Auftraggebers und unter Voraussetzung der kapazitiven Reserven innerhalb des Produktionsteams vor Ort, sowie der nötigen Kompetenzen zur Bedienung ist es das Ziel von Kobayashimaru Moving Images VR einen reibungslosen Veranstaltungsablauf durch Eingriff auch in nicht beauftragte Bereiche zu ermöglichen. Jene nicht beauftragten Bereiche werden dann jedoch auf eigenes Risiko des Auftraggebers bedient und fallen nicht unter den Haftungsbereich von Kobayashimaru Moving Images VR. Eventuelle Mängel, die durch den Zustand fremder Geräte oder eingeschränkte zeitliche Kapazität des Teams entstehen stellen keinen Reklamationsgrund dar. Der Eingriff in technische Bereiche ausserhalb des Auftragsumfanges erfolgt nur nach entweder schriftlicher Willenserklärung des Auftraggebers vor Beginn der Veranstaltung oder im Falle einer mündlichen Absprache bei Anwesenheit mindestens einer zweiten Auftragnehmersseitigen Person, die als Zeuge fungiert.

2 Bei Beauftragungen mit mobiler Videoregie / Ü-Wagen

2.1 Stromanschlüsse & Parkplätze.

Die Gestellung der benötigten Stromanschlüsse, sowie Parkplätze für Produktionsfahrzeuge liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Der Bedarf wird spätestens bei Beauftragung durch den Auftragnehmer angemeldet. Einschränkungen bei Stromanschlüssen und Parkplätzen können sich je nach Grad der Auswirkung in der Produktionsqualität, bzw. generellen Durchführbarkeit bemerkbar machen. Der Stellplatz muss ausreichend dimensioniert sein, um einen Transporter (Länge 7m, Höhe 2,50m, Breite inkl. Anbauten 3,0m), sowie einen Anhänger einfahren und parken zu können. Eventuell benötigte Park- oder Einfahrgenehmigungen sind vom Auftraggeber zu organisieren und bei Ankunft unseres Teams vor Ort zu überreichen. – Stromanschluss CEE 16A oder höher in maximaler Entfernung von 80m zum Stellplatz ohne FI- Schutzschalter oder alternativ mit 100mA/500mA FI-Schutzschalter. Crewausweise bzw. Zutrittsberechtigungen für alle produktionsrelevanten Bereiche in ausreichender Anzahl, gem. Personalmenge.

2.2 Übernahme von Audiosignalen

Wenn die Beschallung einer Veranstaltung nicht von Kobayashimaru Moving Images VR durchgeführt wird, liefert der Auftraggeber bzw. seine Beschallungsfirma oder Veranstaltungstechnikfirma ein brummfreies, sauberer, symmetrisches XLR-Audiosignal bei Kobayashimaru Moving Images VR in der Produktionsregie /am Übertragungswagen an.

2.3 Beleuchtung

Wird die Beleuchtung nicht von Kobayashimaru Moving Images VR durchgeführt, so stehen wir gerne beratend zur Verfügung. Es kann jedoch keine Garantie für die Videotauglichkeit übernommen werden.